

ausdrücklich sagt, dass er seine Ausgabe aus A 1 und A 3, deren Lesarten Wadding und Tengnagel lieferten, aufgebaut habe, und Bethmanns Kollation (A 1*) hier nicht erwähnt. Sonst könnte die Lesart 'beati' nur eine Konjekture von Wilmans sein, der nachträglich zu der Ansicht gekommen wäre, dass das B. oder b. der Drucke vielmehr so aufzulösen statt als eine Namensschiffre aufzufassen sei. Ob also zu lesen ist: 'ego B. peccator presbyter', oder: 'ego beati peccator presbyter', kann überhaupt schon sehr zweifelhaft sein; und jedenfalls liefert Wilmans mit seiner Druckweise von vornherein gar keinen Anhaltspunkt für die Autorschaft eines Bardus oder Bardo, an der er gleichwohl aus anderen Gründen festhält.

Diese Gründe sind folgende. In der Vita Kap. 31 sagt der Autor von Anselm: 'Psalmos quidem ut caute ac meditatim cantaremus praecepit, alioquin aspere increpavit'. Das soll klar beweisen, dass der Autor Luccheser Kleriker gewesen sei. In Wahrheit spricht der Verfasser gerade in diesem Kapitel¹ und im ganzen Zusammenhange von Anselms Aufenthalt im Exil. Natürlich konnte dieser bei den ihm übertragenen Befugnissen als päpstlicher Vikar in der ganzen Lombardei und besonders auch bei seiner Verwaltung des Bistums Reggio² den ihn begleitenden und ihm unterstellten Geistlichen Vorschriften über die Ausübung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen machen, für die Zugehörigkeit des angeblichen B. zur Luccheser Kirche ergibt sich aus dieser Bemerkung nicht das allermindeste. Ein zweites Argument nimmt Wilmans aus Kap. 23, in dem der Autor erzählt, dass er im Jahre 1084 vor der Schlacht bei Sorbara von Anselm zum Heere der Mathilde gesandt worden sei. Nun gibt es eine Urkunde vom 12. Oktober 1084 aus Pescia³, in der neben anderen Luccheser Klerikern auch der 'primicerius atque diaconus Bardus' als 'modo iniuste exiliatus' bezeichnet wird. Diese Gleichheit der Schicksale, dass Bardus und der Verfasser der Vita im Jahre 1084 aus Lucca verbannt⁴ waren, soll

1) 'Per singulas ecclesias in omni supradictae saepius dominae (Mathilde) terra regularem clericorum vel monachorum composuit vitam'.

2) Schwartz, Bistümer Reichsitaliens S. 198, N. 1. 3) *Memorie e documenti . . . di Lucca* IV, 2, p. 117 f., n. 89. 4) Wilmans schreibt, es folge daraus, dass Bardus dem Anselm als ein 'individuus comes' angehangen habe, wie dies eben der Verfasser der Vita von sich aussagt. Aber Bardus ist hier und in einer anderen Urkunde in Pescia bezeugt, da ist Anselm niemals nachzuweisen. Von einem feststehenden, engen